

Nutzungsbedingungen für Software der Matrix42 AG

- 1. Keine Anwendung auf SaaS-Dienste** Für die Überlassung von Software zur Nutzung über das Internet (SaaS-Dienste) gelten nicht diese Nutzungsbedingungen, sondern die Nutzungsrechte gemäß den speziellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Matrix42 für Software-as-a-Service (AGB SaaS).
- 2. Keine Anwendung auf vermittelte Lizenzen Dritter** Für die Vermittlung von Lizenzen für Software von dritten Unternehmen gelten nicht diese Nutzungsbedingungen, sondern die des jeweiligen Urheberrechtinhabers.
- 3. Definitionen/Lizenzmetriken**
- „Gerät“ bezeichnet jede Rechneinheit zur Erfassung, Verarbeitung oder Darstellung von digitalisierten Informationen („Computing Device“), die – unabhängig davon, wer Eigentümer des Geräts ist – im Verfügungsbereich des Kunden existiert und für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht. Dabei ist es unerheblich, ob eine Rechneinheit virtualisiert betrieben wird. Beispiele für Geräte: Server, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Thin Client, Tablet, Smartphone, Handheld. Nicht als Rechneinheit gelten Infrastrukturgeräte (zum Beispiel Netzwerkdrucker, Router, Bridge oder Hub), Peripheriegeräte (zum Beispiel Monitor, Arbeitsplatzdrucker, mobiles Speichergerät) sowie sonstige IT-Objekte (zum Beispiel SIM-Karte oder universelles Asset).
- „Mobiles Endgerät“ bezeichnet jedes Gerät, das aufgrund von Größe und Gewicht ohne größere körperliche Anstrengung im Gehen und Stehen und somit mobil zur Erfassung und Darstellung von digitalisierten Informationen einsetzbar ist und das – unabhängig davon, wer Eigentümer ist – im Verfügungsbereich des Kunden existiert und für das in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht. Beispiele für mobile Endgeräte: Tablet-Computer, Smartphone, Handheld.
- „Benutzer“ bezeichnet jede natürliche Person – unabhängig davon, in welcher rechtlichen Beziehung sie zu dem Kunden steht – für die in der Software der Matrix42 ein aktiver Verwaltungsdatensatz besteht.
- Ein „Aktiver Verwaltungsdatensatz“ im Falle von Geräten umfasst Daten für Geräte oder mobile Endgeräte, die im Verfügungsbereich des Kunden existieren und für die ein Datensatz in Matrix42 existiert. Er gilt dann als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass das Gerät gestohlen wurde, verschrottet oder defekt ist oder auf sonstige Weise den Verfügungsbereich des Kunden verlassen hat. Im Falle von Benutzern umfasst ein Verwaltungsdatensatz alle Benutzer, die in der Datenbank von Matrix42 erfasst sind. Der Datensatz gilt als aktiv, wenn seitens des Kunden nicht nachgewiesen werden kann, dass ein Benutzer nicht mehr für den Kunden im Nutzungsbereich der Software tätig ist.

„Personengebundene Lizenz (Named User License)“ bedeutet die Lizenzierung auf einen konkreten Benutzer. Durch die Bereitstellung einer „personengebundenen Lizenz (Named User License)“ wird die Nutzung der jeweiligen Matrix42 Applikationen und Dienste auf einen einzelnen namentlich benannten Benutzer beschränkt. Hierbei ist unerheblich, in welcher rechtlichen Beziehung der Benutzer zum Kunden steht. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

Mehrbenutzerlizenzen (Concurrent User) sind nicht personengebunden und können durch eine beliebige Anzahl von Benutzern verwendet werden, wobei immer nur ein Benutzer zeitgleich mit einer Lizenz arbeiten darf. Die Lizenz wird nur für jene Benutzer benötigt, die auch mit den Management-Konsolen der Matrix42 Applikationen arbeiten. Endbenutzer, die über die Portale, per E-Mail oder auf einem sonstigen Weg mit den Matrix42 Applikationen in Kontakt treten, sind nicht lizenzierungspflichtig.

4. Nutzungsrechte an der Software der Matrix42

4.1 Dem Kunden wird ausschließlich für seine eigenen Geschäftszwecke das einfache, nicht übertragbare Recht eingeräumt, die Software räumlich unbegrenzt auf der in der Rechnung bzw. dem Serviceschein genannten Anzahl und Art von Geräten (Nutzungsrechte per Device) oder für die dort genannte Anzahl von Benutzern (Nutzungsrechte per User) entsprechend der vereinbarten Lizenzart in der nachfolgend beschriebenen Art zu nutzen. Dieses Recht ist im Falle eines Softwarekaufs zeitlich unbegrenzt und im Falle einer Softwaremiete zeitlich beschränkt auf die in der Rechnung bzw. dem Serviceschein angegebene Vertragslaufzeit.

4.2 Eine Übertragung zu verbundenen Unternehmen entsprechend § 15ff. AktG ist von Matrix42 zu genehmigen.

4.3. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher, das Ausführen der Software und die Herstellung einer angemessenen Anzahl von Sicherungskopien. Auf jeder Sicherungskopie wird der Kunde den Vermerk anbringen: Copyright by Matrix42.

4.4. Eine gleichzeitige Nutzung der Software für mehr als die vereinbarte Anzahl von verwalteten Geräten oder Benutzern – und/oder bei Softwaremiete über die Mietzeit hinaus – ist eine vertragswidrige Übernutzung der Software. Der Kunde wird seinem Vertragspartner eine Übernutzung unverzüglich schriftlich mitteilen. Der Kunde wird für die Übernutzung eine zusätzliche Vergütung an Matrix42 entsprechend der aktuellen Preisliste zahlen. Die Höhe der Vergütung bemisst sich nach der aktuellen Preisliste der Matrix42 zu dem Zeitpunkt, zu dem die Übernutzung bekannt wird. Weitergehende Ansprüche von Matrix42 bleiben unberührt.

5. Urheberrechtsvermerke

Der Kunde erkennt an, dass die Software, einschließlich des Benutzerhandbuches, urheberrechtlich geschützt ist. Urheberrechtsvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen von dem Kunden nicht entfernt oder verändert werden.

Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Die gelieferten Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien, Lizenzschlüssel und Lizenzzertifikate sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Kunden sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

6. Technische Schutzmaßnahmen

Matrix42 ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software zu treffen. Teilweise ist vor der Nutzung der Software die Aktivierung eines Lizenzschlüssels erforderlich. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Kunde ist verpflichtet, den Lizenzschlüssel vertraulich zu behandeln und so aufzubewahren, dass er dem Zugriff Dritter entzogen ist. Der Kunde ist nicht berechtigt, den Lizenzschlüssel Dritten offenzulegen – weder während der Dauer dieses Vertrages noch nach der Beendigung des Vertrages.

Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen durch den Kunden ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung der Software beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

7. Weiterverkauf der Software

Die Software darf nur insgesamt und in der gekauften Nutzungsart an Dritte weiterveräußert oder verschenkt werden, insbesondere ist eine Aufteilung der Anzahl der Geräte oder der Benutzer an verschiedene Erwerber nicht zulässig. Dies gilt auch, wenn der Kunde im Laufe der Geschäftsbeziehung für die jeweilige Nutzungsart, beispielsweise für 100 Benutzer weitere Rechte für 100 Benutzer erworben hat. Auch in diesem Fall ist nur ein gesamter Weiterverkauf zulässig. Eine Weiterveräußerung bzw. Weitergabe setzt darüber hinaus voraus, dass sich der Erwerber mit diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklärt und der Kunde Matrix42 nachweist, beispielsweise durch eine notarielle Urkunde, dass er die Software auf seinen Servern/Rechnern gelöscht sowie alle Sicherungskopien auf den Erwerber übertragen hat.

8. Überlassung der Software an Dritte

Wenn die Software gekauft – nicht dagegen, wenn sie gemietet worden ist – darf der Kunde die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs Dritten auf Zeit nur überlassen, sofern dies Bestandteil einer Dienstleistung des Dritten ihm gegenüber ist und sich der Dritte mit der Weitergeltung dieser Nutzungsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien einschließlich gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien übergibt oder die nicht übergebenen Kopien vernichtet. Für die Zeit der Überlassung der Software an den Dritten steht dem Kunden kein Recht zur eigenen Nutzung der Software zu. Bei einer Miete der Software ist eine Überlassung an Dritte nicht gestattet.

9. Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und Matrix42 findet das materielle deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung.

(2) Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder anlässlich der Geschäftsbeziehung ist Frankfurt am Main, soweit nicht das Gesetz einen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt.